

- Schutzkonzept
 - Prävention (Risiko und Potenzialanalyse)
 - Interventionsplan
- des Rastatter SC/DJK e.V.



Stand: 18.06 2025

Rastatter SC/DJK 2013 e.V.
Seestraße 2-4
76437 Rastatt

- Schutzkonzept
- Prävention (Risiko und Potenzialanalyse)
- Interventionsplan
des Rastatter SC/DJK e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Bezeichnungen in diesem Schutzkonzept wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Wir möchten Kindern und Jugendlichen ein sicheres Umfeld im Sport bieten. Im Folgenden definiert der Rastatter SC/DJK e.V. seine Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das Schutzkonzept liegt allen Personen im Verein vor und ist online einsehbar.

1. Einleitung

Als Sportverein mit mehreren aktiven Kinder- und Jugendabteilungen sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich bei uns wohl fühlen und geschützt vor Gewalt und Grenzverletzungen in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Schutz- und Interventionskonzept wollen wir für das Thema Kinder- und Jugendschutz und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein aktiven Menschen, insbesondere derer, die in verantwortlichen Aufgaben stehen. Es dient aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit potenzielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben.

Die Nähe und engen Beziehungen, körperliche Grenzerfahrungen, und die hohe Emotionalität, die im Sport entstehen, bergen mitunter auch Risiken und können missbraucht werden. Es ist für junge Menschen schwierig, über Missbrauchs- und Gewalterfahrungen – nicht nur - im Sport zu reden und diese aufzudecken. Wir als Sportverein sehen uns daher in der Verantwortung, aktiv zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

2. Ziele

- Wir wollen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt schützen.
- Wir fördern eine Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen.
- Wir ermutigen sie, ihre Grenzen zu kennen und sich gegen Grenzüberschreitung zu wehren.
- Wir schaffen eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- Wir vermitteln Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen.
- Wir stärken Handlungskompetenzen bei evtl. Vorfällen von Gewalt oder Grenzverletzungen.
- Wir benennen klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner.

3. Umsetzung

3.1. Verankerung in der Vereinssatzung

In der Vereinssatzung wird in der Präambel und in §2 Abschnitt (2) auf den Kinder und Jugendschutz Bezug genommen:

Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Ehrenamtliche bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Ehrenamtliche pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

3.2. AG Schutzkonzept und Ansprechpartner

Im Rastatter SC/DJK 2013 e.V. gibt es eine Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendschutz, bestehend aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind für die Kinder- und Jugendlichen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner sind nicht Teil des Vorstandes. Sie sind den Jugendlichen durch ihre Präsenz bekannt, sind nach Möglichkeit geschlechtsparitätisch besetzt, sie haben eine gewisse Reife und werden für ihre Aufgabe geschult.

Die Mitglieder der AG wählen eine Person aus der Gruppe, welche die Aktivitäten koordiniert.

Die Mitglieder der AG sorgen dafür, dass

- Kinder und Jugendliche im Verein ihre Rechte kennen.
- das Schutzkonzept bei den Vereinsmitgliedern bekannt ist, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, Trainern, FSJlern und Ehrenamtlichen.
- sie sorgen für öffentliche Darstellung, Kommunikation und Koordination der Präventionsmaßnahmensorgen.
- sie halten das Wissen zu dem Thema und den Stand der Kenntnis darüber aktuell und evaluieren die die Umsetzung des Ehrenkodex.
- die AG Schutzkonzept wird von einer Person koordiniert, die Treffen, Fortbildungen, Öffentlichkeitsarbeit und Auswertungen organisiert.

Die Ansprechpartner stehen neben den Kindern und Jugendlichen, Eltern, Angehörigen, Trainern allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

- Sie sind für das Thema sensibilisiert.
- Sie sind vernetzt mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden.
- Sie wissen, welche Schritte zur Einleitung von Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen zu gehen sind.

3.3. Wissen und Handlungskonzepte entwickeln

- Die AG Schutzkonzept hat regelmäßige Besprechungen (etwa 1 -2x Jahr bzw. nach Bedarf auch häufiger) zum Thema, um den Stand der Umsetzung des Konzeptes zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln. Zu den Besprechungen wird der Vorstand eingeladen.
- Die AG Mitglieder sorgen dafür, dass die Mitglieder des Vereins und vereinsinterne Gremien die Inhalte des Konzeptes kennen.
- Sie initiieren regelmäßige vereinsinterne und externe Sensibilisierungen, Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen.

3.4. Aktivitäten transparent gestalten

- 1:1 Situationen lassen sich im Leistungssport nicht vermeiden. Trotzdem sollte es offen kommuniziert werden, wie im Trainings- und Wettkampfbetrieb Situationen so offen und transparent wie möglich gestaltet werden können.
- Transparenz dient ebenso dem Schutz der Übungsleiter vor falschen Anschuldigungen.

- Es wird für Transparenz in der Elternarbeit gesorgt – das heißt, sie werden über das Schutzkonzept informiert.
- Der Ehrenkodex ist mit allen kommuniziert und dessen Umsetzung wird mit den Kindern und Jugendlichen reflektiert.

3.5. Mädchen und Jungen stärken

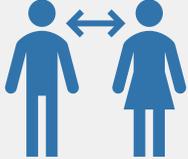
- Die Kinder und Jugendlichen im Verein werden über die Kinderrechte und Schutzmöglichkeiten aufgeklärt. Es gibt einen Austausch über ihr Wohlergehen im RSC/DJK.
- Ihr Selbstbewusstsein wird gestärkt und sie werden ermutigt, sich zu wehren, nein zu sagen oder sich Unterstützung zu holen, wenn ihre Rechte verletzt werden.
- Sie erfahren Wertschätzung und Anerkennung ihrer Persönlichkeit.
- Es wird ihnen ermöglicht, sich aktiv in die Gestaltung des Vereinslebens einzubringen, es mitzugestalten und ihre Meinungen einzubringen. Mitbestimmung und Partizipation finden statt.
- Es gibt ein Beschwerdeverfahren (Beschwerdeformular).

3.6. Sicherheit durch geeignete Betreuer

- Betreuer/Trainer wird der Ehrenkodex bekannt gemacht und sie unterzeichnen ihn.
- Betreuern/Trainern unterzeichnen die Verpflichtungserklärung zum Schutz der Jugend.
- Die Wichtigkeit des Themas Kinder- und Jugendschutz im Verein wird bei der Gewinnung neuer Betreuer/Trainer deutlich gemacht.
- Sie verpflichten sich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

4. Prävention (Risiko und Potenzialanalyse)

4.1. Betrachtete Bereiche

 <p>Gebäude/ Strukturen</p>	 <p>Dokumente/Verträge</p>	 <p>Ansprechpartner*innen</p>
 <p>Kleidung</p>	 <p>Mythen & Geschichten</p>	 <p>Rituale</p>
 <p>Personalpolitik</p>	 <p>Beziehungen/ Umgang</p>	 <p>Beteiligungsprozesse</p>

Die folgende Risikoanalyse wird ständig fortgeschrieben, bzw. ergänzt.

4.2. Risikoanalyse im Bereich Gebäude / Strukturen

	Risiko	Beschreibung	Potential
1	Fremde Personen im Umkleideraum / Duschraum	z.B. Elternteile im Umkleideraum	Schild an der Eingangstür bei den Jungs „Mütter müssen draußen bleiben“, bei den Mädchen „Väter müssen draußen bleiben“ „Fremde haben hier nichts zu suchen“
2	Foto oder Videoaufnahmen in den Umkleideräumen oder Duschräumen	Es werden z.B. Videoaufnahmen oder Bilder beim Duschen gemacht	Regeln für das Betreten risikohafter Örtlichkeiten, z.B. Handyverbot in den Umkleideräumen.
3	Trainingslager und Wettkämpfe, Einteilung bei Übernachtungen	Zu wenige anwesende Betreuer von dem jeweiligen Geschlecht bei der Maßnahme.	Begleitung von mind. zwei Personen (beide Geschlechter), Einbindung von Elternteilen. Es muss im Vorfeld ein Zimmerbelegungsplan / Betreuungsplan erstellt werden.
4	Betretten der Schlafräume ohne Ankündigung bei Übernachtungen	Das Begleitpersonal hat in der Regel die Aufsichtspflicht, Kontrolle, ob bei der vorgegeben Nachtruhe alle in den Zimmern sind.	Im Vorfeld wird bekannt gegeben, dass es Kontrollen geben wird.
5	Übergriffe im Auto bei Fahrgemeinschaften	Fahrten zu Trainingslager oder Wettkämpfen	Nur nach Absprache zwischen Trainer / Eltern/ Fahrer Nach Möglichkeit ist nicht nur ein Kind mitzunehmen
6	Toiletten im nicht einsehbaren Umfeld	Nicht immer sind die Toiletten vom Trainer einsehbar, z.B. Sportraum Karlschule im 2.OG	Nur zu zweit zum Toilettenraum
7	Gang zur Toilette bei ganz jungen Sportlern	Alleiniger Toilettengang noch nicht möglich	Begleitung von kleinen Kindern, die hier Hilfe benötigen, durch Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigte
8	Dunkle / wenig beleuchtete Ecken oder Wege	Einige Wege sind um das Sportgelände sind wenig oder überhaupt nicht beleuchtet	Eltern hinweisen
9			
10			

4.3. Risikoanalyse im Bereich Dokumente / Verträge

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1			
2			
3			

4.4. Risikoanalyse im Bereich Ansprechpartner*innen

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1	Körperkontakt		Nur nach vorheriger Frage, ob es o.k. ist
2	Hilfestellung		wählen lassen, von wem nur für Dauer und Zweck der Hilfestellung
3	Verletzungen		Körperkontakt nur für Dauer und Zweck der Versorgung der Verletzung Einbindung der Kinder in Versorgung der Verletzung
4	Umgangsform bei Wettkämpfen		
5	Einzelkontakt/Training/Einzelgespräche		Transparenz durch Absprachen mit mindestens einer erwachsenen Person u.U. Eintrag in Trainingsliste
6	Geheimnisse		Absprache: Keine Geheimnisse werden geteilt
7	Sexualisierte Sprache		Untersagen von sexualisierter Sprache/Ausdrücken/Bemerkungen über Körper Anderer
8	Smartphone/Soziale Medien		Verbot von Bildern und Filmen in risikohaften Örtlichkeiten Regeln für die Nutzung von Smartphones/Sozialen Medien
9	Geschenke/Bevorzugung		Verbot von Geschenken und/oder Absprache mit anderen erwachsenen Personen
10	Macht		Sensibilisierung für Machtverhältnis Transparenz von Entscheidungen
11	Private Kontakte		Keine privaten Besuche/Kontakte zu Einzelnen (inkl. Messengerdiensten)
12			
13			
14			

4.5. Risikoanalyse im Bereich Kleidung

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1	Unangemessene Kleidung	Das Tragen nicht Sportart gerechter Kleidung (bauchfrei, aufreizend)	Blickdichte Kleidung KLEIDERORDNUNG Aushang
2			
2			

4.6. Risikoanalyse im Bereich Mythen & Geschichten

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1			
2			
3			

4.7. Risikoanalyse im Bereich Rituale

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1			

4.8. Risikoanalyse im Bereich Personalpolitik

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1	Kinder-, Jugendtrainer und Betreuer verfügen nicht über das notwendige Wissen zu sexualisierter Gewalt.		Jährliche Pflichtschulung aller Kinder-, Jugendtrainer und Betreuer. (Als zusätzlicher Anreiz in Verbindung mit einem Grillfest)
2	Straftäter bewerben sich um eine Trainer- oder Betreuertätigkeit.		Alle Trainer und Betreuer müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorlegen, danach alle 3 Jahre. Das Zeugnis darf nicht älter als 6 Monate sein. Nicht deutsche Staatsangehörige müssen zusätzlich eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Detailliertes Verfahren ist in dem Dokument „Verfahrensanweisung „Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis““ geregelt.
3			
4			
5			

4.9. Risikoanalyse im Bereich Beziehungen / Umgang

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1			
2			
3			

4.10. Risikoanalyse im Bereich Beteiligungsprozesse

Nr.	Risiko	Beschreibung	Potential
1			
2			
3			

5. Intervention bei sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt

5.1. Äußerungen ernst nehmen

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Bei Beobachtungen oder entsprechenden Vorkommnissen, stehen die Ansprechpartner für betroffene Kinder und Jugendliche als Vertrauenspersonen sowohl für die betroffenen Kinder als auch für Erwachsene, welche die Beobachtungen gemacht haben, zur Verfügung. Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert.

5.2. Gefährdungseinschätzung

In einer ersten Beratung mit Mitgliedern des Kinderschutz Teams mit Wissen der betroffenen Person wird die Gefährdung eingeschätzt: Handelt es sich um Mobbing, Bedrohung, Beleidigung, grenzverletzendes Verhalten oder (sexuelle) Gewalt?

Je nach Bewertung werden Handlungsschritte vereinbart.

5.3. Erste Handlungsschritte vereinbaren

Handelt es sich um einen Übergriff in Form von Mobbing, Bedrohung, grenzverletzendem Verhalten, wird je nach eingeschätzter Schwere des Vorkommnisses ein konfrontierendes und klärendes Gespräch mit den Beteiligten und den Vertrauenspersonen verabredet.

Hierbei sollen die Kinderrechte und der Ehrenkodex thematisiert, Ziele für künftiges Verhalten vereinbart, Eltern informiert und weitere reflektierende Gespräche vereinbart werden.

Im Zweifel, bei schweren Übergriffen, auf jeden Fall bei (sexueller) Gewalt wird eine Beratungsstelle einbezogen.

5.4. Kooperation mit externen Fachstellen

Bei Bedarf wird mit externen Fachstellen z.B. Jugendamt, Landratsamt Rastatt Psychologische Beratungsstelle, Feuervogel, Kinderschutzbund Freiburg, anonymes Telefon kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Hier werden weitere Schritte beraten.

Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer und ggf. seinen Eltern getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

5.5. Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist der Vereinsvorstand zu informieren. Sollte dieser selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen Vereinsrat einzubeziehen.

5.6. Unterbrechung des Kontakts zum Täter

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicherzustellen, dass das

betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Ggf. wird bei gravierenden Vorfällen bis zur Klärung die beschuldigte Person freigestellt/suspendiert.

5.7. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu belasten.

5.8. Fürsorgepflicht gegenüber dem Betreuer

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist aktiv zu unterbinden. So ist die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte unbedingt zu unterlassen. Im Laufe des Verfahrens ist größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren.

5.9. Kommunikationsstrukturen

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die weitere Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Betreuer informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Betreuer, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Vereinsmitglieder. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionschritte benannt.

5.10. Grafische Darstellung des Interventionsplan

Siehe im Anhang.

6. Verhaltensregeln

6.1. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- Vor der Aufnahme einer Trainer bzw. Betreuertätigkeit muss der Unterzeichnete Ehrenkodex und das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorliegen. Für nicht deutsche alternativ die Selbstverpflichtungserklärung

6.2. Keine sexualisierte Sprache und Diskriminierung

- Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Heranwachsenden beziehen, sind zu unterlassen.
- Sexualisierte und Äußerungen zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen /sind zu unterlassen.

6.3. Keine körperlichen Kontakte zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Die Methoden der Hilfestellung sind sportfachlich korrekt und werden im Vorfeld der Übung transparent kommuniziert.
- Berührungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen, sind zu unterlassen.
- Körperliche Kontakte zu den Heranwachsenden (z. B. in den Arm nehmen) müssen von diesen gewünscht bzw. gewollt sein und dürfen nicht Überhand nehmen.

6.4. Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

- Bei Einzeltrainings wird das „Sechs-Augen-Prinzip“ oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein weiterer Betreuer oder ein weiteres Kind). Wenn dies nicht möglich ist, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzeltrainings werden generell mit dem Vereinsvorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen.
- Eltern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.

6.5. Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen

- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Betreuers bzw. der Betreuerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.

6.6. Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen

- Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden.

6.7. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen

- Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen). Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich.

- Umkleidekabinen/Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten.

6.8. Keine Geheimnisse mit Kindern

- Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden.
- Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten. Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen.

6.9. Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden.

6.10. Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer und Jugendlichen unter 18 Jahren

- Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.
- Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln.
- Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten.

6.11. Umkleide

- Vor dem Umkleiden...
 - a. ... erfolgt eine Zuweisung der Umkleide [Geschlechtertrennung beachten].
 - b. ... wird darauf geachtet, dass es zu möglichst keiner Mischung der Trainingsgruppen in der Umkleide kommt.
- Während des Umkleidens ...
 - a. ... werden zum Schutz der Intimsphäre die Türen möglichst geschlossen gehalten.
 - b. ... ist die Nutzung eines Mobiltelefons in der Umkleide und den Sanitäranlagen durch den Verein untersagt.
 - c. ... halten sich sowohl die Eltern als auch die Übungsleitenden nicht in der Umkleide auf.
 - d. ... dürfen Eltern von Kleinkindern, die noch Unterstützungsbedarf beim Umkleiden haben in die Umkleide (Schuhe binden ist i. d. R. auch vor der Umkleide möglich).
- Nach dem Umkleiden ...
 - a. ... wird die Umkleide so verlassen, wie sie vorgefunden wurde.
 - b. ... kann/ darf der Raum auch zur Mannschaftsansprache/ Teambesprechung genutzt werden. Hierbei sollten die Türen offengehalten werden.

6.12. Trainingsbetrieb

- Erfolgt möglichst mit Fachkompetenten Personen (Erfahrungen vorausgesetzt).
- Ein Abbruch einer Übung ist durch die trainingsteilnehmende Person ist jederzeit möglich.

- Beim Fördertraining sollten mehrere Personen teilnehmen. Dieses ist u. U. öffentlich und für jeden zugänglich.
- Vorfälle müssen dokumentiert werden [möglicher Verweis zum Interventionsplan].

6.13. Fahrten in einem PKW

- Vor den Fahrten ist eine Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.
- Mitfahrt von mehreren Personen in einem Auto möglich. keinen 1:1 Gemeinsamer Start- & Endpunkt, um Kontakt herzustellen.

6.14. Übernachtungen

- Ruhezeiten werden festgelegt.
- Räume werden, wenn möglich, nicht abgeschlossen.
- Minderjährige und Betreuende schlafen in getrennten Räumen [Geschlechtertrennung beachten].
- Die Räume der Teilnehmenden sollten nur nach Zustimmung und möglichst zu zweit betreten werden, um den Teilnehmenden Informationen oder Hinweise zu übermitteln.
- Für mehrtätige Freizeiten werden angepasste Regeln im Vorfeld erstellt.

7. Hilfreiche Adressen

Kinder und Jugendschutzteam des RSC/DJ



Abbildung 1 Bild von der Gruppe

Tanja, Sabine, Laura, Lena, Harald

Notteléfono: +4 91 57 36 38 83 78

WhatsApp über obige Handynummer

Mail: jugendschutzteam@rsc-djk.de

Landratsamt Rastatt

Psychologische Beratungsstelle

Am Schlossplatz 5

76437 Rastatt

Tel. 07222 381-2258

Mail: pb.rastatt@landkreis-rastatt.de

Robert-Koch-Straße 8

77815 Bühl

Tel. 07222 381-2254

Mail: pb.buehl@landkreis-rastatt.de

Hauptstraße 36b

76571 Gaggenau

Tel. 07222 381-2255

Mail: pb.gaggenau@landkreis-rastatt.de

Beratungsstelle Feuervogel Rastatt e.V.

Lena Stein –

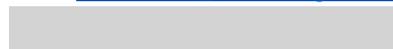
Büro und Beratung:

Engelstraße 37,

76437 Rastatt

Mobil: 0176 604 911 82

Mail: lena.stein@feuervogel-rastatt.de



8. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept tritt mit Wirkung vom 23.06.2025 in Kraft.

9. Anhänge (Vordrucke / Listen)

9.1. Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

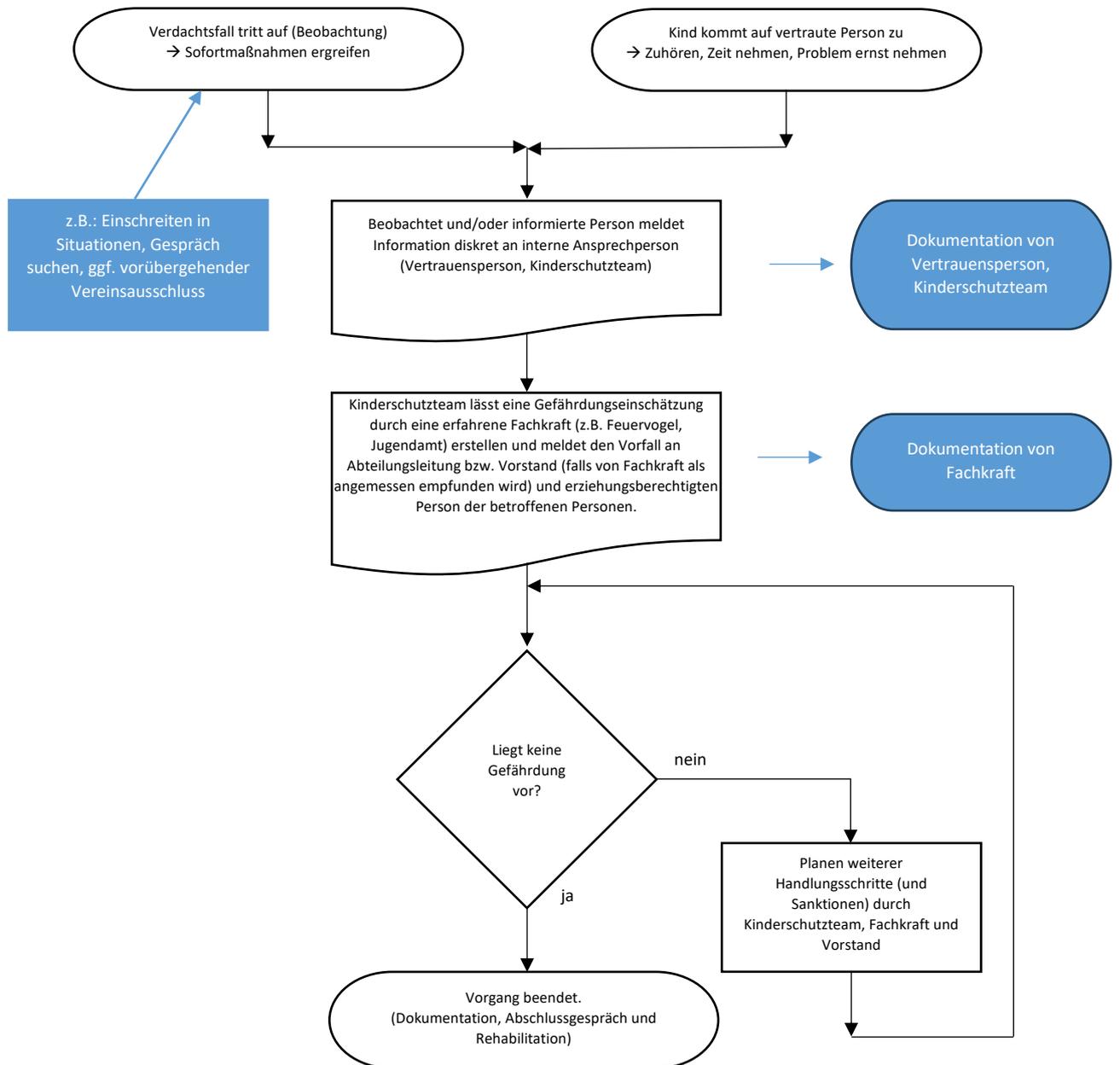
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift



9.2. Grafische Darstellung des Interventionsplan



Inhalt der Dokumentation:

Datum, Uhrzeit und Ort, Gesprächsteilnehmer, Gesprächsinhalte, persönliche Einschätzung. Ggf. weitere Schritte (in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen/jungen Erwachsenen)

9.3. Selbstverpflichtungserklärung



Selbstverpflichtungserklärung

zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem.
§ 72a SGB VIII

Hiermit bestätige ich,

dass ich wegen keiner der nachfolgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Verfahren gegen mich anhängig ist. Ferner verpflichte ich mich, dem Rastatter SC/DJK e.V., für den ich tätig bin, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Verfahren wegen nachfolgenden Straftatbeständen des StGB gegen mich eingeleitet werden soll:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Die Selbstverpflichtungserklärung ist nur für spontane Helfer/innen sowie für Ehrenamtliche aus dem nichteuropäischen Ausland als Zusatz zum erweiterten Führungszeugnis (oder ggf. einer Negativklärung) gedacht. Sie ersetzt keinesfalls auf Dauer die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis.

Name, Vorname

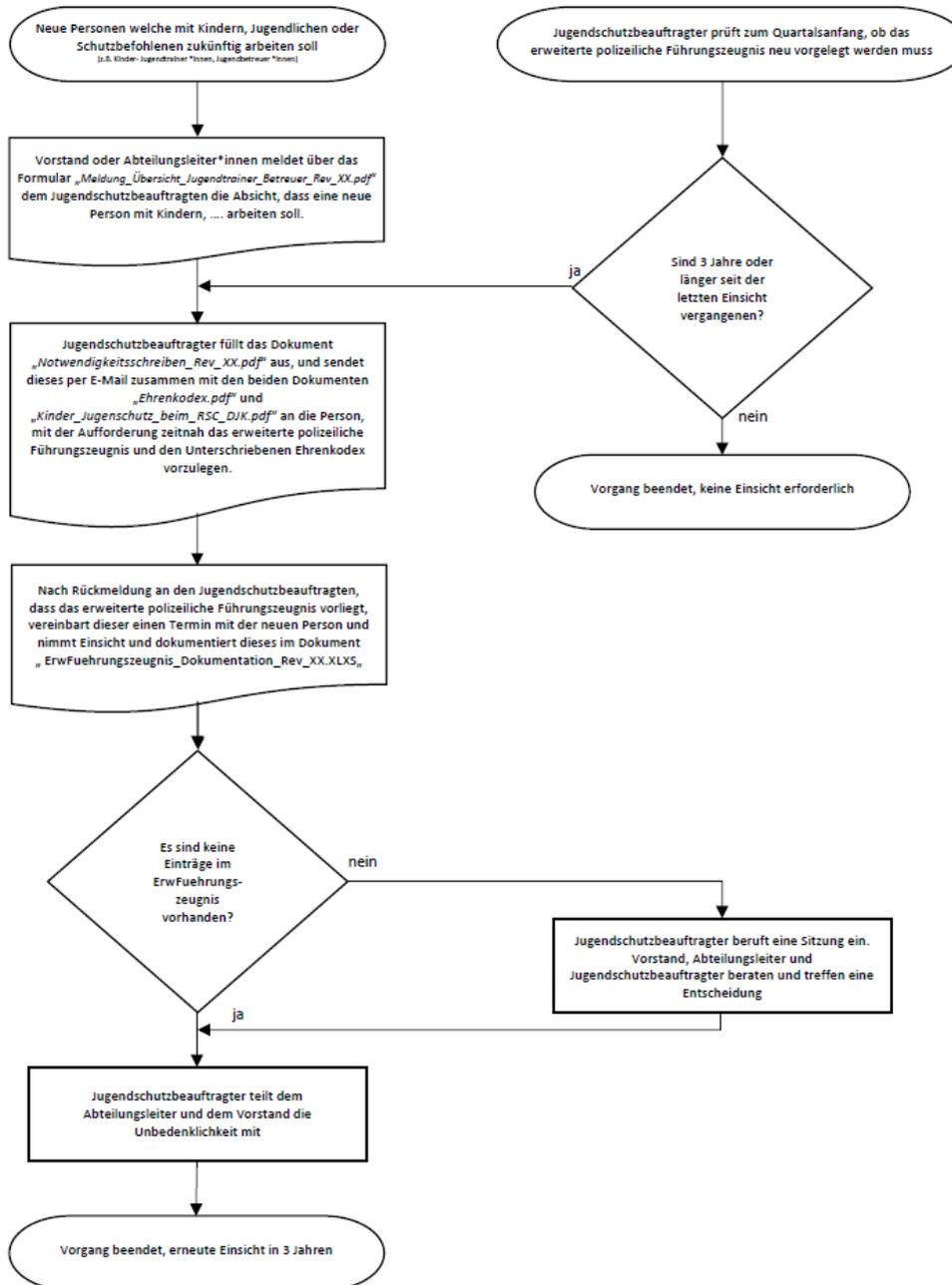
Ort, Datum Unterschrift

Selbstverpflichtungserklärung_Rev_01.docx

9.4. Verfahrensanweisung „Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis „



Verfahrensanweisung „Vorlage erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“



9.5. Notwendigkeitsschreiben



Rastatter SC / DJK e.V. * Seestraße 2-4 * 76437 Rastatt

Bestätigung des Sportvereins

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den Rastatter SC/DJK 2013 e.V.

tätig (oder: wird ab dem _____) eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Vorstandes/Geschäftsführung

Vereinsregister Mannheim VR 52 1091
Finanzamt Rastatt
Steuer-Nr. 39074/02890

SPARKASSE RASTATT GERNSBACH
IBAN: DE85 6655 0070 0000 0017 76
BIC: SOLADES1RAS

Platzanlagen am Münchfeldsee
Seestraße 2-4
D – 76437 Rastatt
www.rsc-djk.de

T +49 (0)7222 32111
T +49 (0)151 55389792
mail:
geschaeftsleitung@rsc-djk.de

1.Vorsitzender
Hans-Georg Willaredt

2.Vorsitzender
Matthias Dorsner

3.Vorsitzender
Uwe Ludwig

vorstand@rsc-djk.de

9.6. Beschwerdeformular



Beschwerdeformular Kinderschutz,

Jede Person soll die Möglichkeit erhalten, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche in ihrer leiblichen, seelischen und geistigen Unverletzlichkeit berühren, zu melden oder Beschwerden einreichen zu können. Auch die Möglichkeit einer anonymen Beschwerde wird eingeräumt.

Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert.

1. Angaben zu Ihrer Person:

- Name: _____
- Straße und Hausnummer: _____
- PLZ, Ort: _____
- Telefon: _____
- Mailadresse: _____

Ich möchte anonym bleiben

2. Grund Ihrer Beschwerde:

- Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- Verhaltensweisen von Vreienmitgliedern
- Grenzüberschreitendes Verhalten in der Gruppe/ im Verein

3. Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde?

- Name: _____

4. Beschwerdesachverhalt:

5. Weiterer Verlauf:

- Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

• Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden? O JA O NEIN

- Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Platzanlagen am Münchfeldsee
Seestraße 2-4

D – 76437 Rastatt

www.rsc-djk.de

T +49 (0)7222 32111
T +49 (0)151 55389792
mail:
geschaeftsleitung@rsc-djk.de

1.Vorsitzender
Hans-Georg Willaredt

2.Vorsitzender
Matthias Dorsner

3.Vorsitzender
Uwe Ludwig

vorstand@rsc-djk.de